

Technische Ausführungsbestimmungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Wetteraukreises

Stand 01/2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmung	4
1.2 Erfordernis.....	4
1.3 Kosten und Gebühren	5
1.3.1 Kosten welche den Betreiber der BMA betreffen.....	5
1.3.2 Kosten in Verbindung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr	5
2. Ablauf und Betrieb	5
2.1 Grundsätze	5
2.2 Gesamtkonzeptionen Brandmeldeanlage.....	5
3. Anforderungen an die BMA.....	6
3.1 Zugänge für die Feuerwehr	6
3.1.1 Kennzeichnung Feuerwehrzugang	6
3.1.2 Schließung Feuerwehrzugang	6
3.1.3 Gebäudezugänge.....	6
3.1.4 Umfriedete Gelände, Tore und Schranken.....	6
3.2 Feuerwehrschießungen der Stadt/Gemeinde im FSE/FSD/FIZ.....	7
3.3 Anlaufpunkt für die Feuerwehr / Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)	7
3.3.1 Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)	7
3.3.2 Standort der Feuerwehrinformationszentrale	7
3.3.3 Brandfallsteuerungsdarstellung in der Feuerwehrinformationszentrale	8
3.3.4 Beleuchtung der Feuerwehrinformationszentrale.....	8
3.3.5 Schließung in der Feuerwehrinformationszentrale.....	8
3.3.6 Meldergruppenübersicht	8
3.3.7 Kennzeichnung der Feuerwehrinformationszentrale	8
3.4 Alarmübertragungseinrichtungen	8
3.5 Brandmelderzentrale (BMZ).....	8
3.6 Feuerwehr-Laufkarten.....	9
3.6.1 Elektronische Informationssysteme/Laufkartendrucker	9
3.7 Feuerwehr - Lageplantagebleau.....	10
3.7.1 Lageplantagebleau	10
3.8 Feuerwehrpläne	10

4. Ansteuern von Brandschutz- und Alarminrichtungen	10
4.1 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)	10
4.2 Signalgeber (akustisch/optisch)	11
4.2.1 Akustische Signalgeber	11
4.2.2 Optische Signalgeber	11
4.2.3 DECT – Alarmierung / Pager	11
4.3 Sprachalarmierungsanlagen	11
4.3.1 Gesamtkonzeption Sprachalarmierungsanlage.....	11
5. Errichten von Brandmeldeanlagen	11
5.1 Handfeuermelder	11
5.2 Automatische Brandmelder in Zwischendecken.....	11
5.2.1 Zusätzliche Werkzeuge und Steigmöglichkeiten.....	12
5.3 Überspannungsschutz	12
6 Löschanlagen	12
6.1 Sprinkleranlagen.....	12
6.2 Gas- Löschanlagen.....	12
7. Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen.....	13
7.1 Erst-und wiederkehrende Prüfungen.....	13
7.2 Wartung.....	13
7.3 Aufschaltung der Brandmeldeanlage	13
7.4 Gewerkübergreifende Schnittstellenprüfung	14
7.5 Einweisung der Feuerwehr.....	14
8. Betriebsbestimmungen.....	14
8.1 Eingewiesene Personen.....	14
9. Sonstige Bestimmungen	14
10. Inkrafttreten.....	14

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmung

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) des Wetteraukreises.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Ausführungsbestimmungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2. genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedliche Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG des Wetteraukreises erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Sie gelten für Neuanlagen sowie Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle anzuzeigen und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen freigeben zu lassen.

1.2 Erfordernis

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) kann von rechtlichen Grundlagen, von brandschutztechnischen Erfordernissen, sowie von eigenem Interesse des Bauherrn und/oder Betreibers bestimmt sein.

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten.

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V
DIN VDE 0833 Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN 14663	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
VdS-Richtlinien	VdS 2095, Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen VdS 2465/TCP-IP
DIN EN 50136	Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen; Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen

Die Kategorie der Alarmübertragungsanlage (AÜA) nach Tabelle 1 der DIN EN 50136-1 (VDE 0830-5-1): 2019-06 ist mindestens DP3 (dual path 3).

Brandmeldeanlagen müssen von VDS – zertifizierten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Sofern die DIN / VDE- und VdS -Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

1.3 Kosten und Gebühren

1.3.1 Kosten welche den Betreiber der BMA betreffen

Der Betreiber der BMA trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine

Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der zuständigen Brandschutzdienststelle gemäß der jeweils gültigen Satzung gebührenpflichtig sind. Die jeweils gültige Satzung ist bei der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beziehen.

Darüber hinaus entstehen für den Betreiber der BMA Kosten durch die zwingende vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der BMA, dem Kreisausschuss des Wetteraukreises sowie dem beauftragten Konzessionsträger der Brandmeldeempfangseinrichtung.

1.3.2 Kosten in Verbindung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr

Die Berechnung der Kosten für Feuerwehreinsätze bei BMA oder Tätigkeiten der Feuerwehren im Zusammenhang mit BMA richtet sich nach den geltenden Gebührensatzungen der betreffenden Stadt oder Gemeinde als Träger des abwehrenden Brandschutzes.

2. Ablauf und Betrieb

2.1 Grundsätze

Gemäß DIN 14675 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in den verschiedenen Phasen zu planen und zu errichten.

Folgende Schritte sind im Verlauf zu berücksichtigen:

- Freigabe der BMA - Ausführungsplanung (siehe Punkt 2.2) durch die zuständige Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises.
- Formlose schriftliche Bestellung bei der Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises der erforderlichen Schließung/en für die Feuerwehrperipherie (FSE, FSD, FIZ, etc.) für die Stadt/Gemeinde in welchem die BMA errichtet wird.

2.2 Gesamtkonzeptionen Brandmeldeanlage

Zur Freigabe der Ausführungsplanung müssen der zuständigen Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- BMA Konzept nach DIN 14675
- Steuermatrix
- Blockschaltbild der Anlage
- Übersichtsplan mit der Darstellung der feuerwehrspezifischen Bauteile wie FSE, FSD, FIZ, Blitzlampe/n, etc.

Die Freigabe ist kostenpflichtig und wird entsprechend der geltenden Gebührensatzung der zuständigen Brandschutzdienststelle dem Auftraggeber oder Bauherr in Rechnung gestellt.

3. Anforderungen an die BMA

3.1 Zugänge für die Feuerwehr

3.1.1 Kennzeichnung Feuerwehrezugang

Um der anrückenden Feuerwehr den Zugang zur FIZ und zu ggf. weiteren Brandmelder-Unterzentralen kenntlich zu machen, ist mindestens am entsprechenden „Feuerwehrezugang eine gelbe Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aktiviert wird. Weitere Kennleuchten (z.B. bei Campusanlagen mit mehreren überwachten Gebäuden o.ä.) können aufgrund örtlicher Besonderheiten verlangt werden. Die Standorte sind so zu wählen, dass die gelbe Kennleuchte aus der Hauptanfahrtrichtung der zuständigen Feuerwehr gesehen werden kann. Die Standorte der Kennleuchten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.1.2 Schließung Feuerwehrezugang

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur FIZ und zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Dies erfolgt durch Hinterlegung eines Gebäudegeneralschlüssels der zentrale Schließanlage in einem Feuerweherschlüsseldepot (FSD 3 gemäß DIN 14675). Die Anzahl der Gebäudeschließung im Feuerweherschlüsseldepot hat unter Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Objektschlüssel werden von den Feuerwehren nicht angenommen.

Das Feuerweherschlüsseldepot ist gemäß DIN 14675 bzw. der Herstellerangaben einzubauen. Ausnahmen wie eine ständig besetzte Stelle (Pförtner, Wachdienst, o. dergl.) bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Im Feuerweherschlüsseldepot ist die Aufnahme von mindestens 2 Generalschlüsseln der Liegenschaft einzuplanen. Der Generalschlüssel wird grundsätzlich im Feuerweherschlüsseldepot nur dann deponiert, wenn bauseits ein Schließzylinder des Objektes im Feuerweherschlüsseldepot durch die Errichterfirma eingebaut wurde, worin die Generalschlüssel eingesteckt werden können.

Mehrere Schlüssel können nur dann hinterlegt werden, wenn ein Feuerweherschlüsseldepot zum Einsatz kommt, welches mehrere Schlüssel aufnehmen kann. Die abweichende Anzahl ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle Vorbeugender Brandschutz des Wetteraukreis abzustimmen.

3.1.3 Gebäudezugänge

Das Gebäude muss von außen an allen Zugängen mit dem Gebäudegeneralschlüssel zu öffnen sein.

Bei Verwendung von RFID-Transpondern als Zugangsschlüssel (radio-frequency Identification) sind grundsätzlich passive Transponder zu verwenden.

Bei Verwendung von Zugangskarten für die Räume von Beherbergungsbetrieben o.ä. sind mindestens zwei Generalkarten zusätzlich in dem FSD mittels Kartenslot zu hinterlegen. Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle zu installieren. Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

3.1.4 Umfriedete Gelände, Tore und Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zugänge durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Elektrisch betriebene Tore, welche durch die BMA angesteuert und geöffnet werden, müssen nach dem Öffnen im geöffneten Zustand verbleiben. Weiterhin ist bei elektrisch betriebenen Toren oder Schranken in den Zufahrten für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen, wie z. B. Durchgangstüren, vorzuhalten um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig zu öffnen. Weiterhin die Betriebsbeschreibungen zur Notentriegelung der Motorsteuerung als Bestandteil der Feuerwehrpläne nach DIN 14095 vorzulegen.

Maßnahmen für den schnellen Zutritt können u.a. sein:

- Standort des FSD 3 vor der Toranlage
- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet (z.B. Doppelschließung mit Schließzylinder der gemeindeeigenen Feuerwehr-Schließung) Die Hinterlegung von Gebäudeschlüsseln außerhalb von FSD 3 Anlagen, z.B. bei der örtlichen Feuerwehr, ist nicht zulässig.

3.2 Feuerwehrschießungen der Stadt/Gemeinde im FSE/FSD/FIZ

In jedem Freischaltelement (FSE) und Feuerwehrschießdepot Typ FSD 3 (FSD) ist die jeweilige Feuerwehrschießung der Stadt/Gemeinde einzubauen. Ebenso ist für die Feuerwehreinformativszentrale (FIZ) ein Profilhalbzylinder mit Feuerwehrschießung erforderlich. Dazu ist frühzeitig die erforderliche Anzahl von Profilhalbzylinder eigenständig bei der zuständigen Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises zu bestellen.

3.3 Anlaufpunkt für die Feuerwehr / Feuerwehreinformativszentrale (FIZ)

3.3.1 Feuerwehreinformativszentrale (FIZ)

Die Feuerwehreinformativszentrale (FIZ) bildet den Feuerwehranlaufpunkt eines Objektes. Bei ausgedehnten Objekten können zusätzliche FIZ erforderlich sein, was mit der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich abzustimmen ist. In der FIZ müssen ein Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661, ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 und die Feuerwehrlaufkarten (FLK) gemäß (Ziffer 3.6) mindestens 2-fach (oder nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle) vorgehalten werden.

Bei vorhanden sein einer Gebädefunkanlage ist ebenso ein Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 in der FIZ vorzusehen.

Ist eine Sprachalarmierungsanlage im Objekt vorhanden bzw. eine Einsprechstelle für die Feuerwehr erforderlich, ist diese ebenfalls in der FIZ vorzusehen.

3.3.2 Standort der Feuerwehreinformativszentrale

FAT, FBF, FGB, FLK und FWP sollen eine Einheit bilden. Müssen aus räumlichen und/oder betrieblichen Gründen Teile abgesetzt installiert werden, so ist hierbei Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle herbeizuführen.

Aus Gründen der Brandlastfreiheit der Rettungswege und der Zugänglichkeit bei einer Räumung des Gebäudes ist es anzustreben, Feuerwehreinformativszentralen nicht in notwendigen Treppenträumen jedoch unmittelbar in der Nähe des Grundstückszugang / Feuerwehruzugang unterzubringen. Ausnahmen sind schriftlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

BMZ bzw. FIZ steuern in der Regel brandschutztechnische Anlagen an, bei denen der Funktionserhalt gemäß der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) gewährleistet sein muss.

3.3.3 Brandfallsteuerungsdarstellung in der Feuerwehrintormationszentrale

Die am FBF abschaltbaren bzw. automatisch auslösenden Brandfallsteuerungen sind in einer dauerhaften Liste auf dem FBF oder in der Nähe sichtbar darzustellen.

3.3.4 Beleuchtung der Feuerwehrintormationszentrale

Im Bereich der FIZ ist eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung so zu installieren, welche diese ausreichend (mindestens 1 Lux an den Bedieneinheiten in der FIZ) beleuchtet und über einen Funktionserhalt von mindestens 120 Minuten verfügt.

3.3.5 Schließung in der Feuerwehrintormationszentrale

Für das FIZ, das FSD sowie für den FSE sind Feuerweherschließungen durch den Betreiber / Errichter der Brandmeldeanlage zu beschaffen. Mindestens 6 Wochen vor geplanter Inbetriebnahme der BMA sind bei der Fachstelle 2.3.6 – Brandschutz – des Wetteraukreises formlos schriftlich die Anzahl der Feuerweherschließungen zu beantragen.

Der Antragsteller erhält durch die Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises eine Freigabebescheinigung. Mit dieser Freigabebescheinigung können die Feuerweherschließungen bei der in der Freigabebescheinigung genannten Adresse bestellt werden. Die Feuerweherschließungen werden durch den Lieferanten grundsätzlich nur der Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises ausgehändigt. Bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage werden die Feuerweherschließungen durch den Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises angeliefert.

3.3.6 Meldergruppenübersicht

Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen sind die FLK mit roten Lampen oder Leuchten als Gruppeneinzelanzeige auszustatten. Weitere Anforderungen bezüglich Registriereinrichtungen, wie z.B. Feuerwehrlaufkartendrucker, Protokollendrucker sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Aufzeichnungen der Registrierdrucker müssen Alarme, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit erfassen.

3.3.7 Kennzeichnung der Feuerwehrintormationszentrale

Die Feuerwehrintormationszentrale ist mit einem Schild nach DIN 4066 „FIZ (Größe mindestens 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Wird die FIZ nicht unmittelbar am Feuerwehruzugang angebracht, so ist der Weg zur FIZ vom Feuerwehruzugang zum FIZ mit Hinweisschildern „FIZ und Richtungspfeilen nach DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

3.4 Alarmübertragungseinrichtungen

Der Fernalarm der automatischen Brandmeldeanlage ist über die Alarmübertragungseinrichtung (ÜE) auf die Haupt-Clearing-Leitstelle des Brandmeldeanlagenkonzessionärs auf die Alarmempfangseinrichtung der Zentralen Leitstelle des Wetteraukreises aufzuschalten. Die Verbindungsarten und technischen Anforderungen ergeben sich aus der DIN 14675 und ggf. nach Abstimmung mit dem Brandmeldeanlagen-konzessionär. Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage (Bauherr, Nutzer o. dgl.) und dem Brandmeldeanlagenkonzessionär ist eine vertragliche Regelung erforderlich. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten ist eigenständig Sorge zu tragen.

3.5 Brandmelderzentrale (BMZ)

Die BMZ ist mit einer Feuerwehrintormationszentrale (FIZ) auszustatten, (siehe auch Punkt 3.3). Gemäß Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) muss der Funktionserhalt bei Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen mindestens 30 Minuten betragen. BMZ sind daher brandschutztechnisch von fremden Anlagen mindestens F 30 gemäß DIN 41 02 abzutrennen.

Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmelderzentrale oder „BMZ“ (Größe mindestens 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen.

Der Aufstellraum der BMZ oder auch Brandschutzgehäuse sind mit automatischen Brandmeldern der Brandmeldeanlage zu überwachen.

3.6 Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan gut sichtbar und stets griffbereit im Format DIN A 3 im Feuerwehrinformationszentrum zu hinterlegen. Die Brandmeldelagepläne (Laufkarten) sind in doppelter Ausführung vorzuhalten. Abweichungen vom Format sind mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Wetteraukreises vor der Erstellung abzustimmen.

Die Brandmeldelagepläne (Laufkarten) sind in dem Laufkartenschrank so anzuordnen, dass alle Laufkartenreiter der Meldergruppen auf einen Blick erkennbar sind.

Die Meldergruppenkarten sind in **zweifacher** Ausfertigung im Format DIN A3 an der Brandmelderzentrale in einem verschlossenen Laufkartendepot mit **der Mindestgröße (B 800 x H 560 x T 80mm)** vorzuhalten. Kommen mehr als 50 Melderlaufkarten zum Einsatz, so ist ein Laufkartendepot mit optischer Kennzeichnung der Melderlinienauslösung (LED Anzeige) einzubauen.

3.6.1 Elektronische Informationssysteme/Laufkartendrucker

Brandmelderlagepläne sind im Format DIN A 3 zu erstellen. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten in wasserfester Ausführung zu versehen.

Ist mit einer Anzahl von mehr als 200 Meldergruppen zu rechnen, so können anstelle der Brandmeldelagepläne (Laufkarten) Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten eingeplant werden. Sollten solche Informationssysteme zur Anwendung kommen, müssen sie mindestens folgende Anforderungen erfüllen.

- Duplex Farblaserdrucker mit zwei Papierfächern
- Papier mindesten im Format A 3 und als wasserfeste Ausführung
- Die Möglichkeit, durch einfache Bedienung einen Alarmausdruck nachzufordern
- Gesonderte Kennzeichnung der Laufkarten bei Wartung (Wasserzeichen „Wartung“)
- Ein Satz Laufkarten ist laminiert in einem Ordner zu hinterlegen
- Eigenständiges Netzwerk
- Betrieb über Notstrom und Batterie (USV) gesichert, gleiche Überbrückungszeit wie BMA
- Eigene Netzsicherung
- Festanschluss an das Stromnetz
- Die Energieversorgung darf nicht zusätzlich, für andere Gewerke verwendet werden.

Alle Störungsmeldungen des Systems sind an eine ständig besetzte Stelle (analog DIN VDE 0833/1 und 0833/2) weiterzuleiten, wie z. B.

- Druckerstörung
- leeres Papierfach
- Papierstau
- Tonermangel
- Ausfall der Netzwerkanbindung
- Ausfall Energieversorgungen
- Netzwerkstörung

3.7 Feuerwehr - Lageplantageau

Ob und in welchem Umfang ein Feuerwehr-Lageplantageau erforderlich ist und. Welches System zur Ausführung kommt, richtet sich nach den Festlegungen in der Baugenehmigung und/oder ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.7.1 Lageplantageau

Wird ein Lageplantageau erforderlich, sind der vereinfachte Grundriss mit markanten Punkten des Gebäudes (Zugänge, Treppen, Flure u. dergl.) sowie die Standorte der Auslösestellen (Meldergruppen) darzustellen. Lageplantageaus sind bezogen auf den Standort lagerichtig zu installieren.

Die Standorte der Auslösestellen bzw. Meldergruppen sind im Grundriss standortgerecht durch entsprechende Lampen oder Leuchtanzeigen darzustellen. Die Lampen müssen nachfolgende Farben haben:

- Rot Handfeuermelder
- Gelb automatische Brandmelder
- Blau selbsttätige Löschanlagen
- Weiß Geschossanzeigen
- Grün Standort der Brandmelderzentrale bzw. Unterzentralen

Es sind Lampenprüftasten einzubauen, welche so zu installieren sind, dass sie nur durch das Wartungspersonal bedient werden können. Die Ausführungsplanung des Lageplantageaus ist vor der Fertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen.

3.8 Feuerwehrpläne

Für Objekte mit Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 anzufertigen und der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen. Sind bei der zuständigen Brandschutzdienststelle Merkblätter zur Erstellung von Feuerwehrplänen vorhanden, so sind diese bei der Erstellung in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Die Freigabe ist kostenpflichtig und wird entsprechend der geltenden Gebührensatzung der zuständigen Brandschutzdienststelle dem Auftraggeber oder Bauherr in Rechnung gestellt. Die Art und Anzahl der Papier- und Datenträger-ausfertigungen wird bei der Freigabe von der zuständigen Brandschutzdienststelle mitgeteilt.

Nach Übergabe der endgültigen Fassung an die zuständige Brandschutzdienststelle werden die Feuerwehrpläne zur internen Verwendung an die örtliche Feuerwehr sowie die zuständige Brandschutzdienststelle verteilt.

4. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen

4.1 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach Abschnitt 2.7 der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) und BG-Information BGI 606 „Verschlüsse für Türen von Notausgängen müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfalle gewaltfreien Zugang zu gewähren (z.B. Magnetverriegelungen). Derartige Steuerleitungen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 08BB Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) auszuführen.

4.2 Signalgeber (akustisch/optisch)

4.2.1 Akustische Signalgeber

Beim Auslösen der BMA können interne Alarmeinrichtungen ausgelöst werden. Akustische Signalgeber müssen den in der DIN 14675 gemachten Anforderungen entsprechen. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.

4.2.2 Optische Signalgeber

Neben der Anforderung in Bereichen mit erhöhtem Hintergrundlärm, können optische Signalgeber nach DIN EN 54-23 gefordert werden, wenn dies die Nutzung (z.B. Krankenhaus, Altenpflegeeinrichtungen, Beherbergungsbetriebe oder sonstige Objekteigenschaften) erforderlich macht. Optische Signalgeber sind dauerhaft und gut sichtbar mit Hinweisschildern „Feueralarm/Fire Alarm nach DIN 4066 (Größe mindestens 105 x 297 mm) zu kennzeichnen. Eine schriftliche Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist erforderlich.

4.2.3 DECT – Alarmierung / Pager

In Gebäuden, in denen einer „stille Alarmierung“ im Baugenehmigungsverfahren zugestimmt wurde sind die Anforderungen der DIN VDE 0833, insbesondere die Sicherstellung des notwendigen Funktionserhalts anzuwenden. Auf den DECT-Telefonen/Pager müssen das Geschoss, die Zimmernummer und der Auslösegrund (Feueralarm) im Klartext ersichtlich sein.

4.3 Sprachalarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarms oder für Sprachdurchsagen unterliegen nicht den Anforderungen an Brandmeldeanlagen und müssen der DIN VDE 0828 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, bei automatischer Ansteuerung durch die BMA auch der DIN VDE 0833 Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung (SAA) im Brandfall entsprechen. Weiterhin sind die Anforderungen der DIN 14675 zu beachten.

4.3.1 Gesamtkonzeption Sprachalarmierungsanlage

Zur Freigabe der Ausführungsplanung müssen der zuständigen Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Konzept der Sprachalarmierungsanlage
- die Planung/Projektierung
- Übersichtsplan mit der Darstellung der feuerwehrspezifischen Bauteile wie FSE/FSD/FIZ/Einsprechstelle der SAA für die Feuerwehr etc.

Die Freigabe ist kostenpflichtig und wird entsprechend der geltenden Gebührensatzung der zuständigen Brandschutzdienststelle dem Auftraggeber oder Bauherr in Rechnung gestellt.

5. Errichten von Brandmeldeanlagen

5.1 Handfeuermelder

Handfeuermelder müssen den Normen der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Sie sind in einer Höhe von 1,4 m +/- 0,2 m über Oberkante Fertigfußboden (OKFF), auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken, anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein.

5.2 Automatische Brandmelder in Zwischendecken

Werden automatische Brandmelder in Zwischendecken vorgesehen, sind die Revisionsöffnungen unterhalb dieser Melder in der Mindestgröße von 0,60m x 0,60m vorzusehen. Die Kennzeichnung von automatischen Brandmeldern muss aus der Laufrichtung der Feuerwehr-Laufkarte aus

erfolgen. Die Beschriftung ist ausreichend groß und neben dem Sockel zu wählen. Bei automatischen Brandmeldern in der Zwischendecke ist die Kennzeichnung an der Revisionsöffnung der Zwischendecke anzubringen.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße der DIN 1450 entspricht.

5.2.1 Zusätzliche Werkzeuge und Steigmöglichkeiten.

Zur Öffnung von Zwischendecken ist vom Betreiber der BMA eine Steighilfe vorgehalten werden. Diese ist gegen Fremdbenutzung zu sichern. Wird eine solche Steighilfe vorgehalten, ist dies auf den entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten (Meldergruppenkarten) mit einem Hinweis zu vermerken. Werden Deckenplattenheber zum Öffnen von Zwischendecken erforderlich, sind diese in der FIZ gegen unbefugtes Entnehmen gesichert vorzuhalten.

5.3 Überspannungsschutz

BMA mit automatischen Brandmeldern sollen, BMA zum Ansteuern von automatischen Löschanlagen müssen mit Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen ausgestattet werden, um Falschalarme und ggf. eine Zerstörung der BMA zu verhindern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen müssen DIN VDE 0845 Teil 1 „Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkung, statische Aufladung und Überspannungen aus Starkstromanlagen entsprechen.

6 Löschanlagen

6.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trocken- Alarmventil eine eigene Meldergruppe einschließlich Feuerwehrlaufkarte zu erstellen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der BMA nicht auslösen sondern müssen einen „örtlichen Alarm und eine Signalisierung auf dem Lageplantagebleau bzw. der Leuchtanzeige der Laufkarten bewirken.

Bei einem Lageplantagebleau sind die Alarmventile durch blaue LED im Geschossgrundriss und die Strömungsmelder mit weißer LED als Geschossangabe anzuzeigen. Sind in der Sprinkleranlage Etagenabsperrschieber eingebaut, so sind diese neben der weißen LED des Strömungsmelders mit einem Schieber- Symbol im Farbton blau darzustellen.

Je Strömungsmelder ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte erforderlich. Auf der Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf der Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Feuerwehrlaufkarte durch ein graphisches Symbol darzustellen.

Befinden sich Sprinklerzentrale und die FIZ nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wege kennzeichnung mit einer gesonderten Feuerwehr-Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLERZENTRALE zu deponieren. Zusätzlich ist der Weg zur Sprinklerzentrale fortlaufend gemäß DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

6.2 Gas- Löschanlagen

Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln können durch BMA ausgelöst werden. Bei vorhanden sein bzw. der Nachrüstung einer Gaslöschanlage ist der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Für die Gaslöschanlage ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte zu erstellen.

7. Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen

7.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) zu prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen der BMA. Hierbei ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit gemäß § 2 TPrüfVO durch den Prüfsachverständigen im Prüfbericht zu bestätigen.

Nach geltenden Baurecht und der DIN für Brandmeldeanlagen und deren Übertragung sind auch die Leitungswege der Alarmierungsanlage im Prüfbereich der Sachverständigenabnahme zu prüfen.

7.2 Wartung

Für den Anschluss einer BMA an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Wetteraukreises ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit dem Errichter der BMA oder einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abgeschlossen wird, der die Prüfungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 4 und 5 beinhaltet. Bei Eigenwartung ist die vorhandene Fachkunde (Zertifizierung nach DIN 14675) der entsprechenden Personen nachzuweisen.

7.3 Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Nach Vorlage der unter Ziffer 3.8 beschriebenen Feuerwehrpläne und weiteren notwendigen Unterlagen bei der Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises kann ein Termin zur Aufschaltung der Anlage vereinbart werden.

Der Termin zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Wetteraukreises ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend vorher, jedoch mindestens 10 Arbeitstage, schriftlich zu beantragen. Zur Aufschaltung hat der Antragsteller Sorgezutragen, dass der Konzessionär bzw. der zertifizierte Errichter der Übertragungseinrichtung anwesend ist. Die zuständige Brandschutzdienststelle informiert daraufhin die örtliche Feuerwehr.

Hier erfolgt die Inbetriebnahme von

- Feuerwehrbedienfeld,
- Feuerwehrranzeigetableau,
- Freischaltelement (Notschlüsselschalter),
- Feuerwehrschlüsseldepot, einschließlich Hinterlegung eines entsprechenden Objektschlüssels in dem dazugehörigen Profilhalbzylinder,
- Feuerwehr-Laufkarten bzw. Lageplantagebäude,
- Beschilderung und Ersatzglasscheiben.

Die zuständige Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen zu fordern oder durchzuführen.

7.4 Gewerkübergreifende Schnittstellenprüfung

Werden von der automatischen Brandmeldeanlage Brandfallsteuerungen ausgelöst wie z.B. für Aufzüge, Alarmierungsanlagen, etc., sind entsprechende Gewerkübergreifende Prüfungen erforderlich. Das Prüfungsergebnis ist in einem Prüfprotokoll eines Prüfsachverständigen zu dokumentieren. Hierbei ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit gemäß § 2 TPrüfVO durch den Prüfsachverständigen zu bestätigen.

7.5 Einweisung der Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Wetteraukreises in die Standorte der Feuerwehrperipherie bzw. der Feuerwehrinformationszentrale und die objektspezifischen Gegebenheiten einzuweisen.

8. Betriebsbestimmungen

8.1 Eingewiesene Personen

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet, Betriebspersonal als „eingewiesene Personen vorzuhalten. Die eingewiesenen Personen sind vom Errichter der Brandmeldeanlage mit der Anlage und deren Betrieb vertraut zu machen. Die Namen der eingewiesenen Personen sind auf der Anlage B sowie auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich anzugeben.

9. Sonstige Bestimmungen

Zur Erläuterung dieser TAB kann die Brandschutzdienststelle zusätzliche Hinweise und Merkblätter herausgeben.

10. Inkrafttreten

Diese Technische Ausführungsbestimmung (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Wetteraukreises treten mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft.